Unterstützende Einrichtungen

Beratungsstellen

Die folgenden Einrichtungen sind auf Beratungen und Anlassfälle im Kontext Jugendliche und Schule spezialisiert:

Sucht- und Drogenberatung für Jugendliche und Angehörige – KOLPING Paulanergasse 11/EG, 1040 Wien Tel.: 01/581 53 03 drogenberatung@kolping.at www.drogenberatung.kolping.at Dialog Individuelle Suchthilfe Nord Puchgasse 1 1220 Wien Tel: 01/205 552 700 www.dialog-on.at

checkit! – Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH Gumpendorfer Straße 8, 1060 Wien Tel.: 01/4000/53650 checkit@suchthilfe.at www.checkyourdrugs.at

Dialog Individuelle Suchthilfe Gudrunstraße Gudrunstraße 184 1100 Wien Tel: 01/205 552 600 www.dialog-on.at

Substanzfunde an der Schule

Substanzen dürfen nur als eingeschriebene Postsendung versendet werden an:

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen Institut Begutachtung & Analytik, Abteilung CPAA Spargelfeldstraße 191 1220 Wien

Suchtpräventive Maßnahmen

Für suchtpräventive Weiterbildungen, Veranstaltungen, Bestellungen und Downloads von Informationsbroschüren, Verleih von Materialien etc. wenden Sie sich bitte an:

Institut für Suchtprävention der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH Modecenterstraße 14/Block B/2. OG, 1030 Wien Tel.: 01/4000-87338

isp@sd-wien.at sdw.wien/angebot/praevention

Stand: Dezember 2022 Alle Angaben ohne Gewähr.

Weitere Adressen zu Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks sind auf der Website der Sucht- und Drogenkoordination Wien ersichtlich: <u>www.sdw.wien</u>

Medieninhaber*in und Herausgeber*in: Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH, Modecenterstraße 14/A/2, 1030 Wien Gestaltung: Benjamin Leibetseder Foto: shutterstock.com Hersteller*in: alwa&deil GmbH Verlags- und Herstellungsort: Wien Auflage: 600



Konsum von illegalen Suchtmitteln

Was ist an der Schule zu tun?

Vorgehen und Ablaufplan nach § 13 Abs. 1 SMG (Suchtmittelgesetz)

Bei Fragen und für Unterstützung kontaktieren Sie bitte:

Bildungsdirektion Wien

Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst Tel.: 01/525 25-77550

Dialog

Suchtprävention und Früherkennung

Tel.: 01/205 552 500 verein@dialog-on.at schule@dialog-on.at



Verantwortung und Aufgabe der Schule



Das **Suchtmittelgesetz § 13 verpflichtet Schulen zu helfen** und Schüler*innen, die illegale Suchtmittel konsumieren, gezielt Hilfe anzubieten. Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Das Prozedere des § 13 SMG gibt allen Beteiligten Klarheit und Sicherheit.

Kommt eine Lehrperson zur Annahme oder Erkenntnis, dass ein*e Schüler*in illegale Suchtmittel konsumiert, so ist die Schulleitung zu informieren. **Die Polizei darf nicht verständigt werden.**

Hinter risikoreichem illegalen oder legalen Suchtmittelkonsum können psychische und soziale Probleme und Belastungen liegen. In jedem Fall sind **Unterstützungsangebote wichtig und keine Strafverfolgung.**

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einleitung eines § 13 Abs. 1 SMG Verfahrens. Dies soll nicht leichtfertig passieren. Es muss ein "begründeter Verdacht" vorliegen und die **helfende Intention im Vordergrund** stehen. Informationen, was ein "begründeter Verdacht" ist, erhalten Sie unter Tel. 01/525 25-77550 (Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst der Bildungsdirektion Wien) oder Tel. 01/205 552 500 (Suchtprävention und Früherkennung – Verein Dialog)

Schulleitung und Lehrpersonen sind im Rahmen des § 13 SMG der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht). Es darf keine Anzeige/Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde erfolgen. Bei Verweigerung der schulärztlichen und/oder schulpsychologischen Untersuchung hat die Schulleitung die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (MA 40) zu verständigen.

Die **kostenlose Weiterbildung** "Step by Step" (12 UE) bietet für Lehrer*innen und Direktor*innen konkrete Informationen zum Thema Vorgehen im Anlassfall nach § 13 SMG: sdw.wien/angebot/praevention/fortbildungen

Den Erlass der Bildungsdirektion Wien zum § 13 SMG, detaillierte Informationen, oft gestellte Fragen, eine Checkliste für Direktor*innen/Lehrer*innen sowie die Ambulanzkarte für Schüler*innen finden Sie unter: sdw.wien/information/downloadbereich

t anzkarte

Ablaufplan im Überblick

Tatsachen begründen den Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs durch Schüler*innen (Feststellung ist Aufgabe der Lehrer*innen). Schulleitung verständigt Schüler*in und Erziehungsberechtigte über die Anordnung der Untersuchung Schüler*in und/oder die Erziehungs-Untersuchung erfolgt durch Schulärzt*in berechtigte verweigern die Untersuchung. Schulleitung verständigt darüber Beiziehung des die Bezirksverwaltungsbehörde schulpsychologischen Dienstes als Gesundheitsbehörde Das Ergebnis der Untersuchung liegt vor. Schulleitung verständigt Schüler*in und Eltern darüber, ob eine gesundheitsbezogene Maßnahme nach § 11 SMG (Suchtmittelgesetz) eingeleitet wird. Einleitung einer Keine gesundheitsbezogene Maßnahme notwendig gesundheitsbezogenen Maßnahme Gespräch über "gesundheitsbezogene Maßnahmen" (vgl. §11 SMG) § 11 SMG zw. Schulleitung, Schulärzt*in, ggf. Schulpsychologie, Schüler*in Gesundheitsbezogene Maßnahmen und Erziehungsberechtigten (Aushändigen der Ambulanzkarte): · Ärztliche Überwachung und/oder Behandlung a) Information, wo, bei wem die angeordnete medizinische und/ oder therapeutische Behandlung erfolgen kann Klinisch-psychologische Beratung Psychotherapie b) Vereinbarung über Zeitraum bis Behandlungsbeginn und Fristen zur unaufgeforderten Vorlage der Behandlungsbestätigung Psychosoziale Beratung Die angeordnete/n Maßnahme/n ist/

Die Vereinbarung wird eingehalten.

Keinerlei weitere Maßnahmen

Die angeordnete/n Malsnahme/n ist/ sind nicht sichergestellt

Schulleitung verständigt darüber die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde